

Vorlesung von Prof. Dr. U. Fastenrath

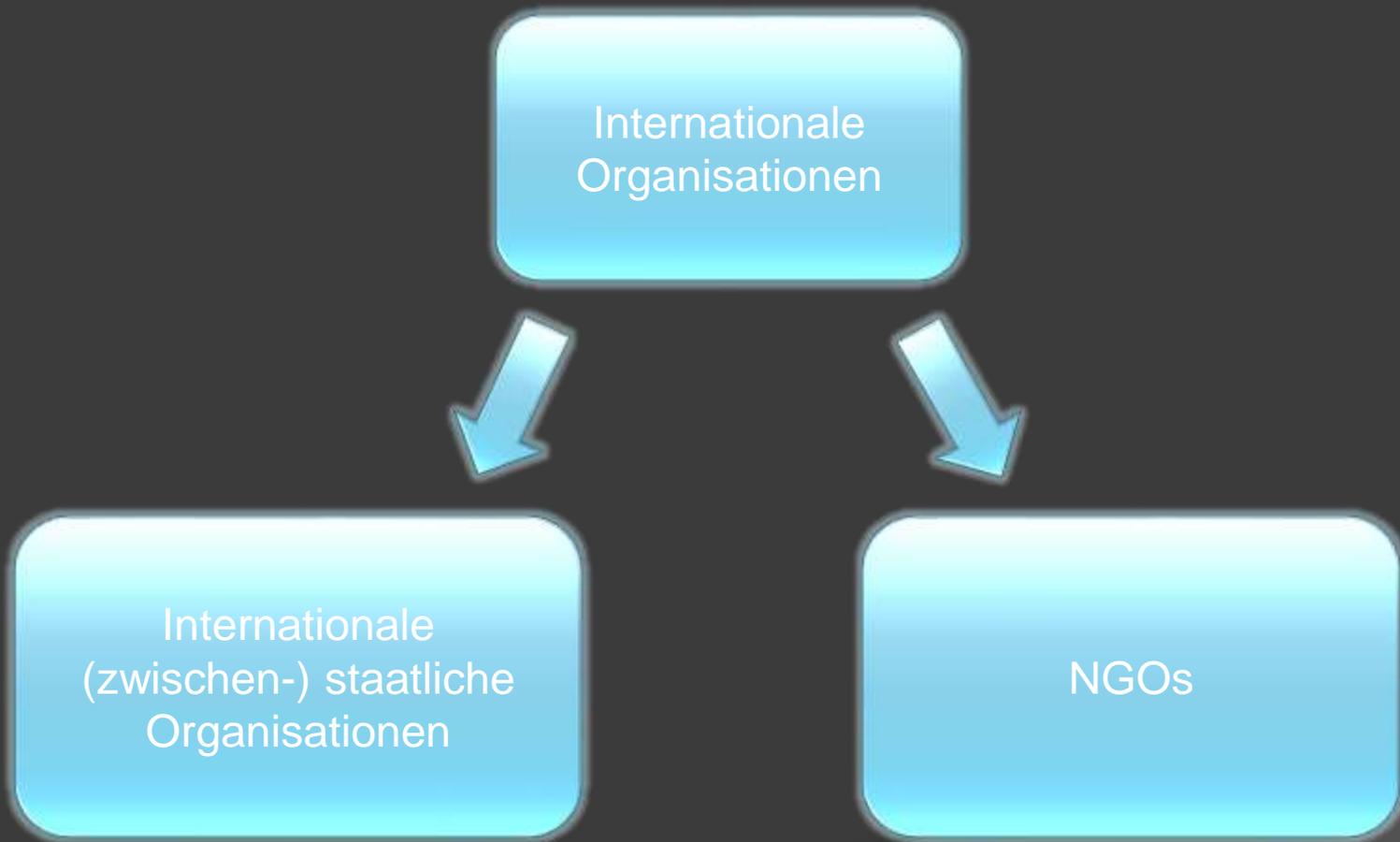
SS 2015

# VÖLKERRECHT I

# Gliederung

1. Der Staat
2. Internationale Organisationen
3. Internationales Komitee vom Roten Kreuz
4. Heiliger Stuhl
5. Malteser Orden
6. Aufständische Kriegführende
7. Stabilisiertes de facto-Regime
8. Nationale Befreiungsbewegungen
9. Völker
10. Multinationale Unternehmen
11. Individuen
12. Geborene und gekorene Völkerrechtssubjekte
13. Zusammenfassung

# 2. Internationale Organisationen



# A. Internationale zwischenstaatliche Organisationen - I

- Begriff:
- Zusammenschluss von Staaten:
  - völkerrechtlicher Gründungsvertrag zwischen Staaten (Charta, Satzung, ...)
  - auf Dauer angelegt
  - zwecks Erfüllung bestimmter Aufgaben
- Rechtspersönlichkeit (nicht automatisch, sondern von Gründungsstaaten gewährt; ausdrücklich oder implizit)
- Verselbständigte Organe (notwendig für Handlungsfähigkeit)



# A. Internationale zwischenstaatliche Organisationen - II

- Typenbildung der internationalen Organisationen kaum möglich:

regional  
(Europarat,  
Arabische  
Liga)

universell  
(UNO)

Wirtschaftliche  
Organisationen  
(Welthandel:  
WTO, GATT)

Gesundheitssektor  
WHO

Verteidigungsorga-  
nisationen (NATO,  
Westeuropäische  
Union)

Weitere Organisationen in Kultur, Arbeitsrecht, Finanzen, Entwicklungshilfe u.a.

# A. Internationale zwischenstaatliche Organisationen - III

*Prinzip der Spezialität:* Internationale Organisationen sind nicht umfassend zuständig, sondern haben nur jene Kompetenzen, welche die Staaten ihnen übertragen haben:

- entweder ausdrücklich;
- oder implizit (implied powers), soweit sie für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben nötig sind.

- Nuclear Weapons -Gutachten des IGH

# A. Internationale zwischenstaatliche Organisationen - IV

- ◉ Die mögliche Völkerrechtsfähigkeit ergibt sich aus:

Bestimmungen im Gründungsvertrag

Bsp.: Art. 47 EUV:  
„Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.“

Organisationszweck oder sonstigen vertraglichen Vorschriften über Rechte und Pflichten der Organisation

nach der „implied-powers-Doktrin“

Internationale Organisationen sind beschränkte Völkerrechtssubjekte

# Beispiel: Bernadotte Fall

## Fragestellung:

Kann UNO

1. für sich
2. für das Opfer und seine Angehörigen

Schadenersatz fordern?

## Lösung:

UNO muss weitgehende Rechtspersönlichkeit haben, um Charta-Ziele erreichen zu können, d.h. selbständig und unabhängig von den Mitgliedern handeln können.

- Dies schließt das Recht ein, im eigenen Namen Schadenersatz für selbst erlittene Schäden zu fordern.
- Dazu gehört auch Recht, für Opfer und seine Familie Schadenersatz zu fordern, da Abgesandte der UNO ihre Aufgabe nur in diesem Wissen unabhängig und voll erfüllen können.

# A. Internationale zwischenstaatliche Organisationen - V

- ⊙ wenn Intern. Organisationen Verträge schließen und Vertragspflichten verletzen, müssen sie auch haften

Problem:

Können die Mitgliedstaaten einer Internationalen Organisation zur Haftung für deren Handeln/Unterlassen herangezogen werden?

ja: bei fehlender Anerkennung der Organisation durch Drittstaaten

ansonsten

1. Regelungen im Gründungsvertrag beachten

2. Haftungsdurchgriff ausnahmsweise

( wenn z.B. Mitgliedstaaten die Organisation bewusst mit nicht ausreichendem Kapital ausgestattet haben, bei rechtsmissbräuchlicher Berufung auf die Organisation)

# B. Internationale NGOs

- ◎ Begriffsmerkmale:
  - eine auf Dauer angelegte handlungsfähige Struktur
  - die nach nationalem Recht gegründet wurde
  - ist nichtstaatlich
  - ist grenzüberschreitend tätig
  - hat ideelle (nicht wirtschaftliche) Zwecke



# NGOs – Aufgaben und Rechte

- genießen Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (z.B.: nach Art. 11 EMRK)
- können Konsultativstatus beim ECOSOC erhalten (Art. 71 UN-Charta)

# NGOs und Völkerrechtssubjektivität

- es ist strittig, ob NGOs beschränkte Völkerrechtssubjekte sind:

## Pro:

- wichtige Funktionen im System des Völkerrechts
- unverzichtbarer Sachverstand
- Vertreter der int. Zivilgesellschaft

## Contra:

- mangelnde Legitimation (keine allg. Anforderungen an eine demokratische Struktur, keine Wahl sondern Selbstgründung)
- haben keine völkerrechtlichen Rechte und Pflichten

# 3. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz - I

- 1863 von Henri Dunant begründet
- Besteht aus max. 25 Bürgern der Schweiz, ist ein Verein nach Art. 60 ZGB und hat seinen Sitz in Genf
- Ist **partielles Völkerrechtssubjekt** im Bereich des humanitären Völkerrecht (hat in diesem Bereich best. Rechte und Pflichten z.B. nach Art. 9-11 des III. Genfer Abkommens)



Art. 3 Abs. 2 Genfer Abkommen (gemeinsamer Artikel):

*„Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das IKRK, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.“*

# 4. Der Heilige Stuhl (Holy See)

- |



- ◉ Die Völkerrechtssubektivität des Hlg. Stuhles ist ein Relikt aus der Anfangsphase des Völkerrechts – damals waren vorrangig Personen (Fürsten) Völkerrechtssubjekte
- ◉ Hlg. Stuhl wird personifiziert durch den Papst
- ◉ 1929 – Lateranvertrag zwischen dem Hlg. Stuhl und Italien: Vatikanstadt wird als Territorium des Hlg. Stuhles anerkannt

also ist Hlg. Stuhl ein personales VR-**Subjekt** **Aber: er ist KEIN Staat** jedoch ist der Papst zugleich Oberhaupt des territorial basierten Vatikanstaats



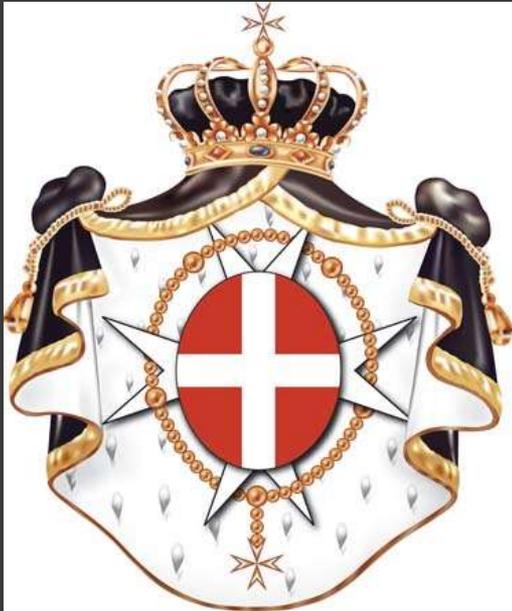
# 4. Der Heilige Stuhl (Holy See)

## - II



- ⦿ Völkerrechtlich tritt der Hlg. Stuhl in allen religiösen und wertbezogenen (z.B. Menschenrechte) Fragen sowie im Zusammenhang mit der Friedenswahrung in Erscheinung. In eher weltlichen Fragen handelt der Vatikan (z.B. Post, Bank)
- ⦿ Bei den VN ist der Hlg. Stuhl ständiger Beobachter (in der Gruppe der Nicht-Mitgliedstaaten) und Vollmitglied in der UNESCO, der OSZE und dem UNHCR

# 5. Der Malteserorden



- ◉ Aus historischen Gründen **partielles VR-Subjekt**
- ◉ 1312-1530 Territorialherrschaft über Rhodos 1530-1798 eigenes Gebiet auf der Insel Malta, danach Sitz in Rom ohne ein eigenes Territorium
- ◉ Orden hat Vertragsschlussrecht und Ordensmitglieder genießen Immunität; Orden unterhält diplomatische Beziehungen zu einigen Staaten
- ◉ Aufgaben heute: Krankenpflege und humanitäre Aufgaben

# 6. Aufständische Kriegsführende

- Früher Anerkennung von Aufständischen als Kriegsführende  
Dadurch wurden sie partielle Völkerrechtssubjekte



Ziel: humanitäres Völkerrecht auch in nichtinternationalen Konflikten anwendbar

- Heute: Unterwerfung der Befreiungsbewegung unter humanitäres Völkerrecht durch das 1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte



- Befreiungsbewegungen mit besonderen Voraussetzungen haben Beobachterstatus bei der VN-Generalversammlung



heute: Aufständische haben grds. keine Völkerrechtssubjektivität; anders: Befreiungsbewegungen

# 7. Stabilisiertes de facto-Regime

- ◉ Begriff: aus Bürgerkrieg o.ä. hervorgegangene Herrschaftsform mit stabilisierter effektiver Gebietshoheit
- ◉ Gegenüber nicht am Konflikt beteiligten Parteien: Schutz durch das völkerrechtliche Gewalt- und Interventionsverbot
- ◉ Gesetze des intern. bewaffneten Konfliktes und humanitäres Völkerrecht anwendbar



Im Unterschied zu Aufständischen besteht partielle Völkerrechtssubjektivität

# 9. Die Völker

## Das Selbstbestimmungsrecht der Völker

in der UN-Charta, dem IPbpR, dem IPwskR sowie einigen Resolutionen der UN-Generalversammlung genannt

wird in der Regel durch die Gründung eines eigenen Staates ausgeübt und ist dadurch grundsätzlich konsumiert

Aus dem Selbstbestimmungsrecht wird aber zum Teil ein Recht auf Demokratie, auf Autonomie von Volksgruppen und in Extremfällen auf Sezession abgeleitet

# Study case: Puerto Rico



# 10. Multinationale Unternehmen

- Def.: (str.)

Ein multinationales Unternehmen ist ein Unternehmen mit mindestens einer Tochtergesellschaft im Ausland, an der es eine Kapitalbeteiligung von mind. 10 Prozent besitzt.



-Peters

# 11. Individuen - I

## Klassisches Völkerrecht

- Mediatisierung des Individuums

 individuelle Rechte als Reflexe staatlicher Rechte (z.B.: diplomatischer Schutz)

## Modernes Völkerrecht

- direkte Berechtigung / Verpflichtung aus Völkerrecht auch für Individuen

# 11. Individuen - II

## Berechtigungen

-vorrangig aus Menschenrechten, bzw. dann, wenn ein vr Vertrag dem Einzelnen die Möglichkeit einräumt, eigene (vertragliche) Rechte vor int. Gerichten geltend zu machen

## Verpflichtungen

-Nur wenige Verpflichtungen des Individuums  
- einzelne Straftatbestände (z.B. Mitwirkung am Genozid)

# 11. Individuen – Menschenrechte III

- Rechte → ○ Ansprüche
  - nicht nur Pflichten des Staates
- von Menschen → ○ nicht von Kollektiven
- gegen den Staat → ○ nicht zwischen Privaten
- im Frieden und Krieg → ○ aber derogierbar soweit ein Notstand dies erfordert
- international garantiert → ○ keine verfassungsrechtlichen Grundrechte

# 12. Geborene und gekorene Völkerrechtssubjekte

## Geborene Völkerrechtssubjekte

- Völkerrechtsfähigkeit haftet den Subjekten aus sich selbst heraus an
- Bsp.: Staaten, UN, stabilisiertes de facto-Regime, Völker und ?

## Gekorene Völkerrechtssubjekte

- Völkerrechtsfähigkeit beruht auf Anerkennung durch die Staaten
- Bsp.: Internationale Organisationen

# 13. Zusammenfassung - Völkerrechtssubjektivität

## Subjekt

## Umfang der Völkerrechtssubjektivität

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| 1. Staaten                       | - umfassend  |
| 2. Internationale Organisationen | - beschränkt auf die ihr übertragenen Aufgaben   |
| 3. Individuen                    | - sehr beschränkt, aber weit im Bereich Menschenrechte; auch einzelne Verpflichtungen (intern. Strafrecht) |
| 4. sonstige                      | - beschränkt auf punktuelle Rechte und Pflichten   |